

---

# Photovoltaik mitgestalten

POSITIONIERUNG DES PRÄSIDIUMS DES THÜRINGER BAUERNVERBANDES VOM 21. November 2023

## Ausgangssituation

Mit den ambitionierten Zielen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gewinnt die Nutzung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung führt zu Nutzungskonflikten auf der landwirtschaftlichen Fläche und entfacht dadurch kontroverse Diskussionen. Ziel des Thüringer Bauernverbandes ist es, Flächenkonkurrenzen zwischen Lebensmittel- und Energieerzeugung entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für PV-Anlagen bei Landwirtinnen und Landwirten sowie bei den Menschen vor Ort zu erzielen.

Der Ausbau von PV bietet gleichzeitig auch Potentiale für den landwirtschaftlichen Betrieb mit Einkommensalternativen. Auch kann der Ausbau der Photovoltaik den Auswirkungen des Klimawandels und des Verlustes an Biodiversität entgegenwirken. Der Ausbau muss aber in geordneten Bahnen realisiert werden, so dass die Raumnutzung sinnvoll erfolgt und die landwirtschaftliche Nutzung, aber auch Natur und Landschaft bestmöglich Berücksichtigung finden. Gleichzeitig müssen bei jeder Investition die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus stehen und auch die regionale Wirtschaft gestärkt werden. Landwirtschaft und Kommunen vor Ort gilt es an der Wertschöpfung zu beteiligen.

## Positionen

1. Grundsätzlich gilt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, egal ob Acker- oder Grünland, der Produktion von Nahrungsmitteln dienen und unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung sind.
2. Die Multifunktionalität des Bodens, mit seiner Regulierung der natürlichen Kreisläufe des Wassers, der Luft sowie der organischen und mineralischen Stoffe ist zu erhalten.
3. Der TBV fordert, dass erst das Potential an Dachflächen, versiegelten Flächen, an Brache- und Konversionsflächen ausgeschöpft wird. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden. Erst danach sollten Freiflächen in Betracht gezogen werden. Agri-PV-Anlagen ist der Vorrang zu geben, da diese einen zusätzlichen Flächenverbrauch verhindern und durch die Doppelnutzung zu einer höheren Wertschöpfung führen.
4. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck nicht wesentlich eingeschränkt wird.

5. Jedem Landwirtschaftsbetrieb sollte der Zugang zu dieser Einkommensquelle gewährt werden.
6. Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe sollte die Maximalgröße einer PV-Anlage 20 ha pro Anlage nicht übersteigen. Die planerischen Rahmenbedingungen sind dabei so zu überarbeiten, dass PV-Anlagen bis zu o.g. Größe nicht als raumbedeutend eingestuft werden.
7. Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Gemarkung höchstens fünf Prozent der dortigen Landwirtschaftsfläche für die Errichtung von PV-Anlagen ausgewiesen werden.
8. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss verhindert werden. PV-Anlagen dürfen nicht als „überwiegend versiegelte Flächen“ gelten.
9. Bei der bestehenden Rückholklausel in § 14 Abs. 3 BNatSchG muss die Ergänzung vorgenommen werden, dass die Wiederaufnahme der Nutzung nach Abbau einer Freiflächen-PV-Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Biodiversitätsmaßnahmen auf diesen Flächen werden „auf Zeit“ geschaffen und sollten nach einer etwaigen Beendigung der PV-Nutzung rückgängig gemacht werden können.
10. Die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB Bauen im Außenbereich ist für die Landwirtschaft um den Bereich PV/Agri-PV zu erweitern.
11. Es bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt.
12. Die geplante Duldungspflicht in § 11a und § 11b EEG ist gänzlich zu streichen, hier wird unverhältnismäßig in das Recht des Eigentümers eingegriffen.

## Empfehlung für die Umsetzung

Eine frühzeitige Kommunikation hinsichtlich der Akzeptanz, der Einbeziehung möglicher Partner und der Information über Beteiligungs- und weiterer Partizipationsmodelle ist von entscheidender Bedeutung. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb vor Ort nicht selbst Errichter/Betreiber ist, dann muss es trotzdem Ziel sein, das Projekt gemeinsam mit dem Flächenbewirtschafter zu entwickeln. Für die Umsetzung kommen verschiedene Modelle in Betracht:

- die Landwirtinnen und Landwirte gründen selbst eine Betreibergesellschaft
- die Landwirtinnen und Landwirte gründen mit Unterstützung einer regionalen BürgerEnergie eine Betreibergesellschaft
- die Landwirtinnen und Landwirte, BürgerEnergie und/oder Kommunen gründen gemeinsam eine Betreibergesellschaft

Um hier eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Planungs- und Startphase zu geben und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende vor Ort zu stärken, sollte Thüringen die Möglichkeit des Bürgerenergie-Fonds schaffen.

Auch die Möglichkeit des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages zwischen Kommune und Projektentwickler im Vorfeld einer Planung und Errichtung einer PV-Anlage fördert den regionalen Bezug, schafft mehr Akzeptanz und trägt zu einem klima- und umweltschonenden Bauen bei.